

XVIII.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.

§ 330.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft.

§ 367.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:*)

4) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerk zubereitet;

5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser

*) Die Ziff. 3 von § 367, welche in § 44 der k. Verordnung vom 21. Dezember 1876 (oben S. 213) angeführt ist, bezieht sich lediglich auf die unbefugte Zubereitung, das Feilhalten und den Verkauf oder das sonstige Abgeben von Gift oder Arzeneien, die Erwähnung dieser Bestimmung beruht daher offenbar auf einem Irrthum.